Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10227

26. 03. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9696 –

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

A. Problem

Die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) – VO Nr. 2186/93 – verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufzubauen und zu führen. In den Statistikregistern sind grundsätzlich alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP) beiträgt, alle rechtlichen Einheiten, die für sie verantwortlich sind, und alle örtlichen Einheiten, die von ihnen abhängen, mit einer Registerkennnummer und den Angaben gemäß Anhang II der VO Nr. 2186/93 zu erfassen.

Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen sowie für die Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse sind Statistikregister wichtige Instrumente. Durch ihre Nutzung lassen sich beträchtliche Rationalisierungseffekte erzielen. Sie ermöglichen insbesondere kleinere Stichproben bei statistischen Erhebungen und eine regelmäßige Rotation der in die Stichproben einbezogenen Einheiten und können bei bestimmten Voraussetzungen Erhebungen sowie Zählungen ersetzen. Sie führen insoweit zu einer Entlastung der Auskunftgebenden.

B. Lösung

Die VO Nr. 2186/93 sieht beim Aufbau und der Aktualisierung des Statistikregisters die Verwendung von Angaben aus statistischen Erhebungen und die Entnahme von Informationen aus be-

stehenden administrativen und gerichtlichen Dateien sowie aus allgemein zugänglichen Quellen vor (Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 7 der VO Nr. 2186/93).

Die Verwendung von Einzelangaben aus bestehenden administrativen Dateien ist den statistischen Ämtern ohne eine rechtlich geregelte Zugangsbefugnis nicht möglich. Die VO Nr. 2186/93 verweist hier auf die Maßgabe des nationalen Rechts. In den statistischen Rechtsvorschriften sowie in den die Führung und Verwendung von Verwaltungsdateien regelnden deutschen Gesetzen und Verordnungen gibt es keine Regelungen, die die Übermittlung von Einzelangaben für Zweck und Inhalt des Statistikregisters vorsehen. Es ist daher erforderlich, Rechtsvorschriften zu schaffen, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzen, die in der VO Nr. 2186/93 genannten Informationen aus administrativen Dateien zur Aufnahme in das Statistikregister zu erhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher in Artikel 1 die Übermittlung von Informationen aus den Dateien

- der Finanzverwaltung (§ 2),
- der Bundesanstalt für Arbeit (§ 3),
- der Industrie- und Handelskammern (§ 4) und
- der Handwerkskammern (§ 5)

an die statistischen Ämter der Länder und des Bundes zum Aufbau und zur Pflege des Statistikregisters vor, weil diese Stammdateien die im Statistikregister geforderten Angaben enthalten und daher am besten geeignet sind. Die Übermittlung von Anschriften durch Berufsverbände und nicht in den §§ 4 und 5 genannten Kammern regelt § 6. In § 7 werden Erhebungen von Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung bei den aufzunehmenden Einheiten angeordnet, soweit die statistischen Ämter die Angaben aus den Stammdateien im Statistikregister nicht zweifelsfrei zuordnen können. § 8 regelt bestimmte Verwendungsmöglichkeiten der Angaben im Statistikregister.

In Artikel 2 werden Änderungen des Bundesstatistikgesetzes geregelt, die für Zwecke des Statistikregisters erforderlich sind. Die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 3 und der Handwerksordnung in Artikel 4 schafft Übermittlungsbefugnisse, an die § 3 Abs. 1 und § 5 Nr. 7 des Statistikregistergesetzes anknüpfen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Einführung einer bundeseinheitlichen, behördenübergreifenden Kennummer für alle wirtschaftenden Einheiten wäre für den Aufbau und die Pflege des Statistikregisters eine große technische Hilfe. Ein einheitliches Unternehmenskennzeichen würde insbesondere die zweifelsfreie Zuordnung von Angaben aus den

Stammdateien im Statistikregister umfassend sicherstellen. Für die Einführung eines solchen Kennzeichens hat sich daher auch der Sachverständigenrat „Schlanker Staat" ausgesprochen. Der Versuch, im Rahmen der Vorbereitung des Statistikregistergesetzes dieses Kennzeichen einzuführen, ist aber an datenschutzrechtlichen Einwänden sowie an den mit der Umstellung in den Behörden verbundenen organisatorischen Problemen und enormen Kosten gescheitert.

Auch die Durchführung von statistischen Erhebungen zum Aufbau des Statistikregisters wäre eine sinnvolle Alternative, erscheint jedoch wegen der Belastung der Wirtschaft und der Kosten in den statistischen Ämtern nicht durchsetzbar.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

2. Vollzugsaufwand

   Für konzeptionelle Arbeiten zur Umsetzung des Statistikregistergesetzes werden Bundeskosten in Höhe von 4,961 Mio. DM für den Zeitraum von vier Jahren (1998 bis 2001) entstehen.

   Die Länderkosten betragen 43,030 Mio. DM für die erstmalige sowie 19,528 Mio. DM für die jährliche Verarbeitung der administrativen Dateien. Für die Verbundprogrammierung entstehen beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Kosten in Höhe von 4,088 Mio. DM.

E. Sonstige Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf ist darauf ausgerichtet, die Mithilfe (Belastung) der Wirtschaft zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Deshalb sollen für das Statistikregister Angaben verwendet werden, die den statistischen Ämtern aus Erhebungen vorliegen oder ihnen aus Gewerbemeldungen, aus den Dateien der Finanzverwaltungen der Länder, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern übermittelt werden.

Die statistischen Ämter sind ferner gehalten, die Einzeldatensätze aus den Stammdateien durch einen Vergleich von Name, Anschrift und Rechtsform der Einheit im Statistikregister zuzuordnen. Eine Befragung der Einheiten nach Angaben zur Identifikation und zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung ist nur in den Fällen gestattet und erforderlich, in denen die Einzeldatensätze nicht zweifelsfrei und vollständig zugeordnet werden können.

Den statistischen Ämtern liegen bereits für etwa zwei Millionen Einheiten Angaben vor, die sie zum Aufbau des Statistikregisters verwenden. Die Einzeldatensätze, die von den Finanzverwaltun-

gen der Länder und der Bundesanstalt für Arbeit übermittelt werden, belaufen sich jeweils auf eine Größenordnung von drei bis vier Millionen. Außerdem erhalten die statistischen Ämter von den Industrie- und Handelskammern ca. drei Millionen Datensätze und von den Handwerkskammern etwa 700000 Datensätze. Diese Datensätze beziehen sich auf Einheiten, die in den genannten drei bis vier Millionen Einheiten enthalten sind. Nach durchgeführten Untersuchungen lassen sich durch computerunterstützten Abgleich etwa 30 % der Einzeldatensätze weitgehend eindeutig zuordnen. Von der Gesamtzahl der in das Statistikregister aufzunehmenden Einheiten von etwa drei bis vier Millionen müßten dann etwa 2,1 bis 2,8 Millionen Einheiten in der Regel nur einmal um Mithilfe am Aufbau des Statistikregisters gebeten werden.

Der hierdurch im Durchschnitt entstehende Zeitaufwand wird auf etwa zehn Minuten geschätzt. Die damit verbundenen Kosten und das Porto für die Rücksendung dürften beim einzelnen Unternehmen im Durchschnitt 20 DM nicht übersteigen. Insgesamt würden bei diesen Eckdaten der Wirtschaft aus ihrer Mithilfe am Aufbau des Statistikregisters Kosten zwischen etwa 42 und 56 Mio. DM entstehen.

Durch die Übermittlung der Einzeldatensätze an die statistischen Ämter entstehen auch bei den Finanzverwaltungen, bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei den Industrie- und Handelskammern sowie bei den Handwerkskammern Kosten, deren Höhe z. Z. jedoch nicht zu beziffern ist.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/9696 – in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates anzunehmen.

Bonn, den 4. März 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung von Rechtsvorschriften, die die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in die Lage versetzen, die in der Verordnung Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke genannten Informationen zum Aufbau von Unternehmensregistern aus administrativen Dateien zur Aufnahme in das Statistikregister zu erhalten. Diese Regelung ist erforderlich, weil in den statistischen Rechtsvorschriften sowie in den die Führung und Verwendung von Verwaltungsdateien regelnden deutschen Gesetze und Verordnungen keine Regelungen enthalten sind, die die Übermittlung von Einzelangaben für Zweck und Inhalt des Statistikregisters vorsehen. Konkret geht es um die Übermittlung von Informationen aus Dateien der Finanzverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern.

III.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme sind in Drucksache 13/9696, Anlagen 2 und 3, enthalten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 4. März 1998 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/9696 – in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu empfehlen.

Bonn, den 4. März 1998

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333